

# **Satzung Liste Bad Windsheim Land**

## **§1**

### **Name und Sitz**

- 1) Die Liste Bad Windsheim Land in folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der Ortsteilbewohner in der Gemeinde Bad Windsheim und Umgebung.
- 2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Bad Windsheim.

## **§2**

### **Aufgaben**

- 1) Der Verein bezweckt die Anliegen und Interessen der Ortsteile gegenüber der Stadt zu vertreten. Dabei werden auch städtische Probleme berücksichtigt.
- 2) Erstellen einer Stadtratskandidatenliste für Kommunalwahlen.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Einwohner der Stadt Bad Windsheim sind.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- 3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresschluß schriftlich anzuzeigen.
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vereinsvorstandes.
  - d) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
  - e) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
  - f) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluß und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluß den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

- 5) Kandidaten für die Kommunalwahlen sollen ausschließlich von den 10 Ortsteilen der Stadt nominiert werden!

**Vorstandsbeschluss 08.02.2007 Sitzung im Ortsteil Ickelheim:** Auch Personen aus der Stadt Bad Windsheim, die der Liste Land nahe stehen, können kandidieren. Die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft immer im Einzelfall! (Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2007)

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§9 der Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5**

### **Beiträge**

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.

## **§6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vereinsvorstand

## **§7**

### **Vereinsvorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, weiteren Beisitzern und den gewählten Stadträten der Stadtratsfraktion Liste Bad Windsheim Land.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- 3) Nach Möglichkeit sollte jeder Ortsteil im Vorstand vertreten sein.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Erstwahl vorzunehmen.
- 5) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Ausgaben des Vereins erforderlich sind.
- 6) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandschaft dieses verlangt.

- 7) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Bei Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn sein Stellvertreter.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vereinsvorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
  - a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
  - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
  - c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
  - d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
  - g. die Änderung der Satzung,
  - h. die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert
  - b. ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt,
- 3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung muß schriftlich oder durch die Tageszeitung oder ortsüblich mindestens 14 Tage vorher einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§9**

### **Satzungsänderung**

- 1) Änderung dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben werden.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsvertrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- 2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirche in Bayern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige; mildtätige oder kirchliche Zwecke auf den 10 Ortsteilen von Bad Windsheim zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht.

Humprechtsau, den 7. Januar 1997